

# Amt Föhr-Amrum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

**öffentlich**

Beratungsfolge: <b>Amtsausschuss</b>	<b>Vorlage Nr. Amt/000196</b>  vom 16.01.2014 Amt / Abteilung: <b>Bau- und Planungsamt</b>
Bezeichnung der Vorlage: <b>Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Föhr-Amrum hier: Erhöhung der Wertgrenzen</b>	Genehmigungsvermerk vom: 16.01.2014  Die Amtsdirektorin  Sachbearbeitung durch: Herr Hänsch

## Sachdarstellung mit Begründung:

Die neue Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) ist am 29.11.2013 in Kraft getreten. Bis zum 31.12.2015 gelten weiterhin erhöhte Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit von geplanten Maßnahmen amtsangehöriger Gemeinden, müssen die Wertgrenzen kurzfristig den Wertgrenzen der Landesverordnung angepasst werden.

Die bestehende Ausschreibungs- und Vergabeordnung für die amtsangehörigen Gemeinden, einschließlich der Eigenbetriebe, beinhaltet u.a. in:

### § 2

1. Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.
2. Der Abschnitt 2 der VOB/VOL ist anzuwenden, wenn die dort in § 1 a genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

### § 3

1. Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig, bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	<b>freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Kosten bis €</b>	<b>Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtlichen Kosten bis €</b>
---------------------------------	---	---

Hoch- und Tiefbauleistungen nach VOB; alle Gewerke im Hoch- und Tiefbau	30.000,00 €	100.000,00 €
Besondere Dienstleistungen und Lieferungen nach VOL	25.000,00 €	50.000,00 €
Vergabe freiberuflicher Leistungen	ab 100.000,00 € gem. VOF	ab 100.000,00 gem. VOF

In der derzeit gültigen Vergabeordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 29.11.2013, wurden die bereits in der vorhergegangenen Fassung der Vergabeordnung befindlichen erhöhten Wertgrenzen übernommen. Dies dient, neben der Möglichkeit des beschleunigten Vergabeverfahrens, die Beteiligung von regionalen Auftragnehmern zu verbessern.

Die aktuelle Landesverordnung vom 29.11.2013 beinhaltet im Wesentlichen folgende Wertgrenzen:

Art der Lieferung oder Leistung	<b>freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Kosten bis €</b>	<b>Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtlichen Kosten bis €</b>
Hoch- und Tiefbauleistungen nach VOB; alle Gewerke im Hoch- und Tiefbau	100.000,00 €	1.000.000,00 €
Besondere Dienstleistungen und Lieferungen nach VOL	100.000,00 €	100.000,00 €

Die gesamte Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge bleibt im Übrigen unberührt.

### **Beschlussempfehlung:**

In Bezug auf die Eilbedürftigkeit von Maßnahmen amtsangehöriger Gemeinden und der Vorteile der beschleunigten Vergabeverfahren, sowie der Verbesserung der Beteiligung von regionalen Auftragnehmern, wird die Anpassung der Wertgrenzen der kommunalen Ausschreibungs- und Vergabeordnung an die Wertgrenzen der Vergabeordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 29.11.2013 beschlossen. Die erhöhten Wertgrenzen gelten bei öffentlichen Auftragsvergaben ab sofort bis zum 31.12.2015.